

Antrag auf Gewährung einer Förderung für den Ankauf eines Kinder-Fahrradanhängers/Lastenfahrrads

Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!

Personenbezogene Angaben des/der Antragstellers/in:

Vorname: Familienname:

Straße u. Nr.: PLZ u. Ort:

Bankverbindung für die Auszahlung der Förderung:

Kontoinhaber:

IBAN: BIC:

Die Förderung wird beantragt für:

Kinder-Fahrradanhänger -> Name des Kindes:

Lastenfahrrad -> Rahmennummer:

Mit der Unterschrift wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Außerdem verpflichtet sich der/die Antragsteller/in sofort nach Bekanntwerden jeder Änderung des Förderungsgegenstandes dies der Förderstelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Eine Unterlassung der Bekanntgabe kann die Rückforderung des Förderbetrages zur Folge haben.

Der/Die Antragsteller/in nimmt zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses nicht besteht.

Abschließend erklärt sich der/die Antragsteller/in mit den Förderungsrichtlinien (kundgemacht auf der Homepage der Gemeinde Anif) vollinhaltlich einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Förderungswerbers/in

Beilagen (in Kopie):

- * Meldezettel des/der Antragstellers/in und bei Kinder-Fahrradanhänger Meldezettel des Kindes
- * Rechnung(en) samt Zahlungsbeleg(en)
- * Fotos der Anschaffung (2)

Förderungsrichtlinien für die Förderung von Kinder-Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern von Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Anif

1. Antragsberechtigt sind:

- a) für Kinder-Fahrradanhänger: Eltern mit Kind/Kindern sowie Großeltern für ihre Enkel bis zum 8. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Anif haben
- b) für Lastenfahrräder: Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Anif

Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Anif muss seit mindestens 1 Jahr begründet sein.

2. Gefördert werden neue Kinder-Fahrradanhänger und Lastenfahrräder (ohne Zubehör u.ä.), die den in Österreich gültigen Gesetzen/Verordnungen und Normen entsprechen und im laufenden Kalenderjahr im Fachhandel gekauft wurden. Bei Lastenfahrrädern ist die Rahmennummer anzugeben.
3. Die Förderung kann pro Haushalt nur einmal gewährt werden. Die Kinder-Fahrradanhänger sowie Lastenfahrräder dürfen ab Erteilung der Förderung 3 Jahre nicht verkauft werden.
4. Die Förderhöhe für Kinder-Fahrradanhänger beträgt 25 % des Neupreises, jedoch max. € 150,- bzw. für Lastenfahrräder 25 % des Neupreises, jedoch max. € 300,-. Die Förderung wird in der Reihenfolge des Antragsdatums ausbezahlt, bis das beschlossene Budget verbraucht ist.
5. Anträge für im Vorjahr angeschaffte Kinder-Fahrradanhänger oder Lastenräder können nur akzeptiert werden, wenn bereits im Vorjahr ein Förderantrag gestellt wurde, dieser aber aus budgetären Gründen nicht angenommen werden konnte.
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto des/der Antragstellers/in.
7. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich nach Bekanntwerden jeder Änderung des Förderungsstandes, dies der Förderstelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Eine Unterlassung der Bekanntgabe kann die Rückforderung des Förderbetrages zur Folge haben.
8. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - * ausgefüllter Antrag
 - * Meldezettel des/der Antragstellers/in und bei Kinder-Fahrradanhänger Meldezettel des Kindes
 - * Originalrechnung ausgestellt auf den/die Antragsteller/in mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis über die Anschaffungskosten (nicht älter als 6 Monate) in überprüfbarer Form
 - * 2 Fotos in entsprechender Qualität